Gemeinde Pforzen

Bahnhofstr. 7 - 87666 Pforzen
Tel.: 08346 – 9209-0 / Fax: 08346 - 9209-22
email: info@pforzen.bayern.de - Internet: http://www.pforzen.de



Pforzen, 25.03.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche "Verbindungsweg Mühlgasse-Milchweg"

Begründung:

Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2024

1. Straßenbeschreibung

Straße:

Verbindungsweg Mühlgasse-Milchweg

Stadt/Gemeinde:

Pforzen;

Landkreis:

Ostallgäu;

Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg;

Flurnummern:

27/2, Gemarkung Pforzen;

Anfangspunkt:

westliches Ende der Flur-Nr. 27/16, Gemarkung Pforzen;

Endpunkt:

östliches Ende der Flur-Nr. 25, Gemarkung Pforzen;

Länge:

0.048 km:

Baulastträger:

Gemeinde Pforzen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

10.04.2024

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

4. Einsichtnahme

Die Widmungsunterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen während der Zeit vom

27.03.20241 bis einschließlich 10.04.2024

im Bürgerbüro während der üblichen Geschäftszeiten von Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.pforzen.de veröffentlicht.

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:
27.03.2024	11.04.2024
Weitere Bekanntmachungen:	Für die Richtigkeit:
	Datum, Unterschrift

Hofer, 1. Bürgermeister

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Pforzen, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.